



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“	58
- Hinweis auf die Breitband-Bedarfsabfrage	60
- 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2012	61
- 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012	61
- Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Altmark-Klinikum gGmbH	61
- Feststellung des Konzernabschlusses 2011 der Altmark-Klinikum gGmbH	62
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Ahlum, Bandau, Beetzendorf, Gladdenstedt, Hanum, Hohenhenningen, Hohentram, Immekath, Klötze, Lüdelsen, Miesterhorst, Ristedt, Rohrberg, Tangeln, Trippigleben	62
- Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren - Wasserwirtschaftliche Anlage am Kreuzungspunkt Milde/Vogelsanggraben in Gardelegen	62
- Widerruf der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kieferngrößschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen vom 07.05.2012	62
- Öffentliche Bekanntmachung der geplanten Errichtung eines Beregnungsverbandes sowie der öffentlichen Auslegung der Errichtungsunterlagen für den Beregnungsverband „Westliche Altmark“	63
- Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel	63

#### Hansestadt Salzwedel

- Genehmigung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dambeck	63
- V. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/ die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)	63

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2012	64
---	----

#### Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011	65
---	----

#### PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011	65
---	----

#### Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

- Feststellung des Jahresabschlusses 2011	65
---	----

#### Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Einladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Potzehne-Parleib – Vorläufige Gebietskarte	65
- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck, Verf.-Nr. SAW 4.029	66

#### Kreiskirchenamt Salzwedel

- Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen	66
- Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen	71

#### Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Mitteilung zur Auslage des Entwurfs des Sonderungsplanes im Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Gemarkung Lüge, Flur 2, Flurstück 292/66; im Bereich der L 15	72
--	----

### Verbandssatzung

#### „Zweckverband Breitband Altmark“

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in den zurzeit geltenden Fassungen und des Beschlusses des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.06.2012 sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Stendal vom 31.05.2012 vereinbaren die vorstehend genannten Landkreise die folgende Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“:

#### Präambel

Die Breitbandversorgung gehört im 21. Jh. zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Telefon. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in der Altmark die Breitbandversorgung von einem Marktversagen gekennzeichnet ist. Um einer weiteren Unterversorgung, vor allem mit Hochleistungsnetzen entgegenzutreten, schließen sich die Landkreise in der Altmark zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Koordinierung, Planung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur“ zusammen und geben den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, diesem Zweckverband beizutreten.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den

Namen „Zweckverband Breitband Altmark“.

- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Salzwedel, Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Altmark“.

##### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen bis in die Wohnung im Gebiet seiner Mitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren, die dann einem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen und Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings durch entsprechende vertragliche Regelungen vorzubehalten.
- (2) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Betreibersuche, Planung der Infrastruktur, Finanzierung entsprechend der Investitionskosten und Vorhaltung der Infrastruktur.
- (3) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung die Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person übertragen.
- (4) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infra-

struktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften ausschließlich öffentliche Zwecke i.S.d. § 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt verfolgen und die Beteiligungen zur Verwirklichung des Zweckzwecks erforderlich sind.

## II. Verbandsorgane

### § 3 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

### § 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbands. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede Einheits-/Verbandsgemeinde hat jeweils 2 Stimmen, die Landkreise haben jeweils 3 Stimmen und einzelne Gemeinden sowie die sonstigen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

### § 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

### § 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(3) Die §§ 53 und 54 der GO LSA gelten ergänzend.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

### § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
6. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
9. die Aufnahme sowie das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder,
10. die Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Geschäftsordnung,
12. die Bildung eines Fachbeirates und die Bestimmung der Mitglieder des Fachbeirates,
13. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
14. die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Zweckverbandes,
15. alle anderen Aufgaben, die nicht dem Geschäftsführer kraft Gesetzes oder kraft Verbandssatzung obliegen bzw. auf den Hauptausschuss übertragen worden sind,
16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
17. die Einstellung von Personal ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.

(2) Für die Beschlussfassungen zu Nummer 8., 9. sowie 10. wird eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

### § 8 Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für ihn gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(3) Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter. Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu bestellten Verbandsgeschäftsführers aus. Im Falle seiner Abwahl scheidet er an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Die vorzeiti-

ge Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

### § 9 Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

- (2) Er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
  4. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
  5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
  6. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

### § 10 Hauptausschuss

(1) Hat der Verband mehr als vier kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied, bildet die Verbandsversammlung entsprechend der GO-LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.

- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
  - b) Vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
  - c) Dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (1), § 5 vertreten.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.

(5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,01 Euro,
  2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,01 Euro.

Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100.000 EUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(8) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(10) Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

(11) Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

## III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

### § 11 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.

(2) Grundsätzlich soll keine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Vielmehr ist der Zweckverband bestrebt, die Miete/Pacht so zu verhandeln, dass sämtliche Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes (Zins und Tilgung) dadurch abgedeckt sind.

Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes dennoch nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Darüber hinaus ist sicherzustellen dass Verbandsmitglieder, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, von einer erheblichen Inanspruchnahme ausgeschlossen sind. Eine erhebliche Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn durch die Zahlung der Verbandsumlage das Konsolidierungskonzept der Kommune nachhaltig gefährdet wird.

Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des vorletzten Jahres zu Grunde zu legen. Die sonstigen Mitglieder zahlen den halben Betrag der Umlage, die die kleinste Mitgliedsgemeinde (Einheits-/Verbandsgemeinde) zu zahlen hat. Sofern entgegen des grundsätzlichen Ziels des Zweckverbandes eine Umlage beschlossen wird, soll diese die Verbandsmitglieder so gering wie möglich belasten.

(3) Zum Zweck der Vermeidung der Erhebung einer Umlage verpflichtet sich der Zweckverband, eine Vertragserfüllungssicherheit zu fordern, wenn er die Infrastruktur einem Dritten zur Verfügung stellt.

## § 12 Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel für das jeweilige Geschäftsjahr wahrgenommen.

## § 13 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung der Organe des Zweckverbandes kann ein Fachbeirat gebildet werden.

(2) Der Fachbeirat besteht aus Personen, die auf Grund ihres Fachwissens oder beruflichen Funktion die Arbeit des Zweckverbandes unterstützen können. Er berät die Organe des Zweckverbandes im Einzelfall.

(3) Die Verbandsversammlung bestimmt außerdem, welche beratenden Institutionen für welchen Zeitraum und welche Aufgabe hinzugezogen werden.

## IV. Mitgliedschaft und Auflösung

### § 14 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband angehören, wenn dies für die Erreichung des Verbandzweckes von besonderer Bedeutung ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung haben.

### § 15

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

a. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

b. bei wesentlichen Abweichungen von dem Wirtschaftsplan.  
Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausschreibung kein kostendeckender Pachtvertrag zustande gekommen ist.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Zweckverbandes beigetragen haben.

(4) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 16 Veröffentlichungen

(1) Die Bekanntmachung der Satzung/Satzungsänderung einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Die Mitgliedskommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Allgemeine Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in

Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:  
Hansestadt Stendal, den 06.07.2012

ausgefertigt:  
Hansestadt Salzwedel, 06.07.2012

Hellmuth  
Landrat des  
Landkreises Stendal



Ziche  
Landrat des  
Altmarkkreises Salzwedel



#### Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsatzung des kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 03.07.2012 unter dem AZ: 305.6.2-01710-SAW/SDL genehmigt.

#### Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandsatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

„Der Altmarkkreis Salzwedel weist als Mitglied im „Zweckverband Breitband Altmark“ darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt die Verbandsatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde am 17.07.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 in 2012 (9. Jahrgang) bekannt gemacht hat.“

Hansestadt Salzwedel, den 18.07.2012

gez. Ziche  
Landrat

#### Altmarkkreis Salzwedel

#### Hinweis

#### auf die Breitband-Bedarfsabfrage des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel auf [www.breitband-altmark.de](http://www.breitband-altmark.de)

Mit mehr als 100 Mbit/s im Up- und Download im Internet surfen? Selbst in Großstädten wie Berlin und Hamburg ist eine solche Breitbandversorgung kaum vorhanden. Unter Beteiligung des neu gegründeten kommunalen Zweckverbandes Breitband Altmark soll eine neue Breitband-Infrastruktur in der Altmark entstehen, mit der spätestens ab 2013 immer mehr Orte an das Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen werden sollen.

Bevor dieser Ausbau jedoch stattfinden kann und darf, muss gemäß der Beihilfavorschriften der Europäischen Union und der „Bundesrahmenregelung Leerrohre“ ein Bedarf bei gewerblichen Nutzern und privaten Haushalten nachgewiesen werden.

Der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal haben deshalb unter der Internetadresse:

#### [www.breitband-altmark.de](http://www.breitband-altmark.de)

eine Online-Bedarfsabfrage eingerichtet. Durch die Teilnahme an dieser Bedarfsabfrage haben alle Haushalte, gewerbliche Nutzer (u.a. auch Selbstständige, Freiberufler) und öffentliche Einrichtungen in der Altmark die Möglichkeit ihren Bedarf nach einem Hochleistungsinternetanschluss anzumelden.

**Dazu ein wichtiger Hinweis:** Die Teilnahme an der Bedarfsabfrage ist freiwillig. Sie schließen mit Ihrer Bedarfsmeldung **keinen Vertrag** ab!

**Haushalte, die derzeit über keinen Internetzugang verfügen**, können entsprechende Formulare beim Altmarkkreis Salzwedel, Stabstelle Wirtschaft/Tourismus und Technische Infrastruktur, Herrn Axel Schulz, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, Tel.: 03901/840-301 abfordern. Die gleichen Formulare können aber auch im Internet unter [www.breitband-altmark.de](http://www.breitband-altmark.de) von Haushalten mit Internetzugang heruntergeladen und wenn möglich auch an Haushalte, die über keinen Internetzugang verfügen, weitergereicht werden.

Altmarkkreis Salzwedel

## 1. Nachtragshaushaltssatzung

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2012

**Nachtragshaushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 110 Abs. 3 sowie § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag mit Beschluss vom 25. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgelegten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachtrag festgesetzt auf
				Euro

#### 1. Ergebnisplan

Erträge	53.623.806		1.795.935	51.827.871
Aufwendungen	53.623.806		1.795.935	51.827.871

#### 2. Finanzplan

aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Einzahlungen	53.623.806		1.795.935	51.827.871
Auszahlungen	53.597.806		1.795.935	51.747.871

aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen	0			0
Auszahlungen	0			0

aus Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	0			0
Auszahlungen	0			0

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert und bleibt auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

Salzwedel, den 02.07.2012

gez. Ziche  
Landrat (Siegel)

#### Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 vom 26.07.2012 bis 02.08.2012 zur Einsichtnahme im Jobcenter, Straße der Jugend 6 in Klötze im Sekretariat der Geschäftsführung während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 02.07.2012

gez. Ziche  
Landrat (Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel

## 1. Nachtragswirtschaftsplan

des Eigenbetriebes IGZ und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2012

### 1. Nachtragswirtschaftsplan des Eigenbetriebes IGZ für das Wirtschaftsjahr 2012

Auf der Grundlage des § 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.

März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 25.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
				Euro

#### 1. Erfolgsplan

Erträge	505.450,00	7.477.550,00		7.983.000,00
Aufwendungen	505.450,00	7.477.550,00		7.983.000,00

#### 2. Vermögensplan

Einzahlungen	96.000,00			96.000,00
Auszahlungen	96.000,00			96.000,00

festgesetzt.

### § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

### § 3

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

Salzwedel, den 02.07.2012

gez. Ziche  
Landrat (Siegel)

#### 2. Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes

Der vorstehende 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Nachtragswirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 16 Abs. 3 EigbG LSA vom 26.07.2012 bis 02.08.2012 zur Einsichtnahme im IGZ, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 02.07.2012

gez. Ziche  
Landrat (Siegel)

Altmarkkreis Salzwedel  
Beteiligungsmanagement

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Altmark-Klinikum gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 27.06.2012 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und den Geschäftsführern wurden für das Wirtschaftsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.472.123,13 EUR wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **26.07.2012 bis 02.08.2012** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA

**über die Feststellung des Konzernabschlusses 2011 der Altmark-Klinikum gGmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Altmark-Klinikum gGmbH hat am 27.06.2012 den Jah-

resabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Altmark-Klinikum gGmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **26.07.2012 bis 02.08.2012** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 02.07.2012

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

**des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Klötze für die Gemarkungen Ahlum, Bandau, Beetzendorf, Gladdenstedt, Hanum, Hohenhenningen, Hohentram, Immekath, Klötze, Lüdelsen, Miesterhorst, Ristedt, Rohrberg, Tangeln, Trippigleben**

Der Wasserverband Klötze, Oebisfelder Straße 18 a, 38486 Klötze hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 209, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Stadt/ Ortsteil: Ahlum, Bandau, Beetzendorf, Nettgau, Hanum, Neuendorf, Hohentramm, Immekath, Klötze, Lüdelsen, Miesterhorst, Ristedt, Rohrberg, Tangeln, Wenze

Art der Leitung: Trinkwasserleitungen  
Aktenzeichen: O7015101

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Ahlum	1	15/1
2	Ahlum	1	93/4
3	Bandau	3	288/86
4	Bandau	3	294/79
5	Beetzendorf	1	550/40
6	Beetzendorf	1	551/40
7	Beetzendorf	14	214/-
8	Beetzendorf	14	62/1
9	Gladdenstedt	1	339/78
10	Hanum	4	78/13
11	Hanum	4	78/14
12	Hanum	4	78/7
13	Hohenhenningen	5	147/1
14	Hohenhenningen	5	147/3
15	Hohentramm	2	132/-
16	Hohentramm	2	133/-
17	Immekath	3	206/-
18	Immekath	3	48/4
19	Immekath	13	49/1
20	Klötze	4	152/-
21	Klötze	7	265/25
22	Lüdelsen	3	43/1
23	Miesterhorst	5	238/14
24	Ristedt	2	3/5
25	Rohrberg	5	318/1
26	Rohrberg	5	320/1
27	Tangeln	4	121/45
28	Tangeln	4	45/1
29	Trippigleben	4	107/3

### Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu

zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 03.06.2012

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 5)

Antragsteller: Hansestadt Gardelegen  
vertr. durch den Bürgermeister Herrn Konrad Fuchs  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3  
39638 Gardelegen

Aktenzeichen: O7013505  
Vorhaben: **Wasserwirtschaftliche Anlage am Kreuzungspunkt Milde/Vogelsanggraben in Gardelegen**  
- Erneuerung des Rohrdükers im Vogelsanggraben und Verlegung des Grabens auf ca. 25m Länge  
- Begrenzung des HW-Abflusses in der Stadt auf max. 1,8 m³/s, mit HW-Entlastung über den Rottgraben  
- Sicherung des Mindestabflusses in der Stadtmilde von 50 l/s  
- Sicherung des Wasserrechtes vom Fischereibetrieb Gahrns  
- ökologische Durchgängigkeit am Stau

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Gardelegen  
Flur/Flurstück: 15-305 , 15-306 , 15-307 , 15-362 , 15-363 , 15-364 , 15-367 , 15-779 , 15-780 , 15-783 , 15-785 , 15-788

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um einen nicht UVP-pflichtigen Gewässer Ausbau i.S. von § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 06. Oktober 2011, (BGBl. I S. 1986).

**Für dieses Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 16.07.2012

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Widerruf der Regelung in Ziffer 7 der Allgemeinverfügung

**des Altmarkkreises Salzwedel zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten (Kiefern großschadinsekten) aus der Luft und Sperrung der Waldflächen vom 07.05.2012**

Das unter Ziffer 7 der o. g. Allgemeinverfügung vom 07.05.2012 (veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16.05.2012) ausgesprochene Verbot des Sammelns und des Verzehrs von Beeren und Pilzen im Bekämpfungsgebiet wird hiermit widerrufen.

**Inkrafttreten:**  
Die Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe (Veröffentlichung) wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32 bzw. Karl-Marx-Str. 16 in 29410 Salzwedel einzulegen.

Salzwedel, den 09.07.2012

gez. Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Öffentliche Bekanntmachung

der geplanten Errichtung eines Beregnungsverbandes sowie der öffentlichen Auslegung der Errichtungsunterlagen für den Beregnungsverband „Westliche Altmark“

Herr Gerhard Witten, Herr Andreas Zerneck und Herr Tilmann C. Schwartzkopff beabsichtigen einen Beregnungsverband zu gründen. Der Verband soll den Namen „Beregnungsverband Westliche Altmark“ tragen. Es handelt sich dabei um einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz. Das Verbandsgebiet soll sich entsprechend der Antragsunterlagen über Teile in den Gemarkungen Immekath, Kusey, Röwitz, Dönitz, Neufferchau, Kunrau, Wendischbrome, Steimke, Gladdenstedt, Köckte, Wenze, Böckwitz, Trippigleben, Klötze, Wernitz, Sichau, Dannefeld, Jahrstedt, Miesterhorst, Nettgau, Nesenitz, Quarnebeck, Peckfütz, Hanum, Jübar, Jeggau, Jahrstedt-Kunrau, Böckwitz-Nettgau, Kunrau-Dönitz, Jahrstedt-Steimke, Mieste, und Mellin erstrecken. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil der Errichtungsunterlagen ist.

Aufgabe des Verbandes soll es sein, u.a. Wasser für landwirtschaftliche Beregnungszwecke zu beschaffen und bereitzustellen; Errichtung von Substitutionsmaßnahmen zur Erlangung von Wasserrechten. Weitere Aufgaben sind der Satzung zu entnehmen, die Bestandteil der Errichtungsunterlagen ist.

Mitglieder des Verbandes können die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen sowie die jeweiligen Erbbauberechtigten (dingliche Verbandsmitglieder) und Personen und Personenvereinigungen, die innerhalb des Verbandsgebietes landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Flächen bewirtschaften (Bewirtschafter) sein.

Der Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde macht gem. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) das Errichtungsvorhaben sowie die Auslegung der Errichtungsunterlagen bekannt.

Die Errichtungsunterlagen werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsicht in das Verzeichnis derjenigen, die Beteiligte werden sollen, ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Auslegung erfolgt vom **30. Juli 2012 bis einschließlich 29. August 2012** während der allgemeinen Dienstzeiten in folgenden Behörden:

- Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 207  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr, Dienstag 13.00 bis 17.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.
- Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze, Zimmer 217  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Stadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Str. 3, 39638 Gardelegen, Zimmer 116  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, Zimmer O 1  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Bürgerbüro Diesdorf, Himmelreichstraße 1, 29413 Diedorf  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8:00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Es wird darum gebeten, etwaige Einwendungen und Anträge bereits im Anschluss an die Auslegung schriftlich beim Altmarkkreis Salzwedel, Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz, Karl-Marx-Str. 16 in 29410 Salzwedel geltend zu machen, damit die Aufsichtsbehörde möglichst frühzeitig über die Auffassung der Betroffenen unterrichtet wird. **Anträge und Einwendungen, die die Verbandsgründung betreffen, sind jedoch spätestens im Verhandlungstermin zur Verbandsgründung vorzubringen, anderenfalls ist das Vorbringen ausgeschlossen.**

Der Termin für die Errichtungsversammlung wird gesondert festgelegt und den Beteiligten bekannt gegeben.

Salzwedel, den 10.07.2012

gez. i.V. Gnodtke  
Ziche  
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

## Neufassung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 6 (1) der Landkreisordnung LSA (LKO LSA) in der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 125 ff und §§ 176 ff der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 4 Kommunalabgabengesetz LSA in der Neubekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages vom 25.06.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA):

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt von den kreisangehörigen Einheitsgemeinden, Ver-

bandsgemeinden, Gemeinden sowie deren Eigenbetrieben und Zweckverbänden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die nach §§ 129 ff bzw. §§ 176 ff GO LSA erbrachten Prüfungsleistungen.

(2) Die Satzung gilt auch für Prüfungen des RPA in kommunalen Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Anstalten und Stiftungen, zu denen das Prüfungsamt des Altmarkkreises verpflichtet wird, weil der Altmarkkreis Salzwedel Träger des Eigenbetriebes oder Mitglied der Institution ist.

(3) Die Satzung gilt nicht, wenn das RPA auf Ersuchen des Landrates als untere Kommunaufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden tätig wird.

### § 2

#### Gebührentarif

(1) Für die Berechnung der nach § 1 zu entrichtenden Prüfungsgebühr ist folgender Tarif maßgebend:

320,00	Euro pro Prüfungstagewerk und Prüfer (1 Arbeitstag/Prüfer mit mindestens 6 Stunden effektivem Prüfungseinsatz – ohne Fahrzeiten und Mittagspause)
40,00	Euro pro Prüfungsstunde

(2) Bei Prüfungseinsätzen innerhalb des Kreisgebietes sind mit den Gebühren nach Absatz 1 die Fahrtkosten mit abgegolten.

Bei Prüfungseinsätzen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach Bundesreisekostenrecht zusätzlich berechnet.

### § 3

#### Fälligkeit

Die Prüfgebühr wird nach Abschluss der Prüfung und deren Anforderung durch Gebührenbescheid fällig. Sie ist an die Kreiskasse zu entrichten.

### § 4

#### Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Für Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2010 und ggf. der Vorjahre werden jedoch Gebühren noch nach den Gebührentarifen der vorher geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel vom 07.11.1994 in der Fassung ihrer Vierten Änderung erhoben.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel vom 07.11.1994 und ihre vier Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Ausgefertigt am: 16. Juli 2012

gez. Ziche  
Landrat

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

## Amtliche Bekanntmachung

**Genehmigung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dambeck**

Der vom Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Salzwedel in seiner Sitzung am 29. Mai 1996 beschlossene Flächennutzungsplan für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dambeck wurde vom Regierungspräsidium Magdeburg am 23. September 1996, Aktenzeichen 25.32-21100, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab 9. Oktober 1996 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Salzwedel, 3. Juli 2012

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel  
Die Oberbürgermeisterin  
gez. Danicke

Hansestadt Salzwedel

## V. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Salzwedel über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für ehrenamtlich Tätige; Ehrenbeamte; Gemeinderäte und den/ die Bürgermeister/in (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

(1) In § 1 Abs. 1 der Satzung wird der Betrag „193,50“ durch „174,15“ ersetzt.  
(2) In § 2 Abs. 1 der Satzung wird der Betrag „117,50“ durch „105,75“ ersetzt.

- (3) In § 2 Abs. 2 der Satzung wird der Betrag „342,50“ durch „308,25“ ersetzt.  
 (4) In § 2 Abs. 3 der Satzung wird der Betrag „230“ durch „207“ ersetzt.  
 (5) In § 2 Abs. 4 der Satzung wird der Betrag „230“ durch „207“, der Betrag „207,50“ durch „186,75“ und der Betrag „185“ durch „166,50“ ersetzt.

## Artikel II

Es wird folgender § 4 a eingefügt:

### § 4a

#### Aufwandsentschädigung für die Ortschaft Wieblitz-Eversdorf

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Wieblitz-Eversdorf erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 14,40 EUR  
 (2) Der Ortsbürgermeister der Ortschaft Wieblitz-Eversdorf erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,- EUR.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. § 4 a der Satzung tritt am 01.07.2014 außer Kraft.

Salzwedel, den 16.12.2010

gez. Danicke  
 Bürgermeisterin

Siegel

## Stadt Kalbe (Milde)

### Haushaltssatzung der Stadt Kalbe (Milde) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 93 und 94 GO LSA in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8.161.900 Euro
in der Ausgabe auf	8.477.000 Euro
und	
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.603.200 Euro
in der Ausgabe auf	3.603.200 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro.

#### § 5

Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

Ortschaft Kalbe (Milde):

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	269 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	346 v.H.

#### Ortschaft Altmersleben:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	270 v.H.

#### Ortschaft Brunau:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Engersen:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Güssefeld:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Jeetze:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Kahrstedt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Kakerbeck:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	322 v.H.

#### Ortschaft Neuendorf a.D.:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Packebusch:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Vienau:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für Grundstück (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Wernstedt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Winkelstedt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	250 v.H.

#### Ortschaft Badel

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Jeggeleben

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

#### Ortschaft Zethlingen

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	300 v.H.

Kalbe (Milde), den 04.06.2012

gez. Ruth  
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegen nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

08.08.2012 bis 17.08.2012

zur Einsichtnahme im Gebäude der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde), Bereich Kämmerei während der Dienstzeiten aus.

Kalbe (Milde), den 18.07.2012

gez. Ruth  
 Bürgermeister

Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel  
Bismarker Straße 81  
39638 Gardelegen

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung  
des Jahresabschlusses 2011 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 06.06.2012 den Jahresabschluss festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Bilanzverlust in Höhe von 74.470,23 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.07.2012 bis 02.08.2012 im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Gardelegen, 25.06.2012

gez. Dietrich Schultz  
Geschäftsführer

PVGS Personenverkehrsgesellschaft  
Altmarkkreis Salzwedel mbH  
Böddenstedter Weg 18a  
29410 Salzwedel

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011  
der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 27.06.2012 den Jahresabschluss 2011 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2011 – 31.12.2011 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 343.735,67 Euro ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.07.2012 bis 02.08.2012 beim Geschäftsführer der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 02.07.2012

gez. Claus Riehn  
Geschäftsführer

Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen  
Holzweg 14  
39638 Gardelegen

## Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA  
über die Feststellung des Jahresabschlusses 2011  
der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen hat am 06.06.2012 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der Stadtwirtschaft GmbH Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage. Der Lagebericht stellt die Entwicklung der Gesellschaft dar und bestätigt den Jahresabschluss. Anlass zu Beanstandungen gibt es nicht. Dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer wurden für das Wirtschaftsjahr 2011 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 3.436,01 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.07.2012 bis 02.08.2012 in der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, Bismarker Str 81, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Gardelegen, den 25.06.2012

gez. Schultz  
Geschäftsführer

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel  
Tel. 03901/846-144

Salzwedel, den 25.06.2012

**Verfahren:** Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz Potzehne - Parleib  
**Landkreis:** Altmarkkreis Salzwedel

## Einladung

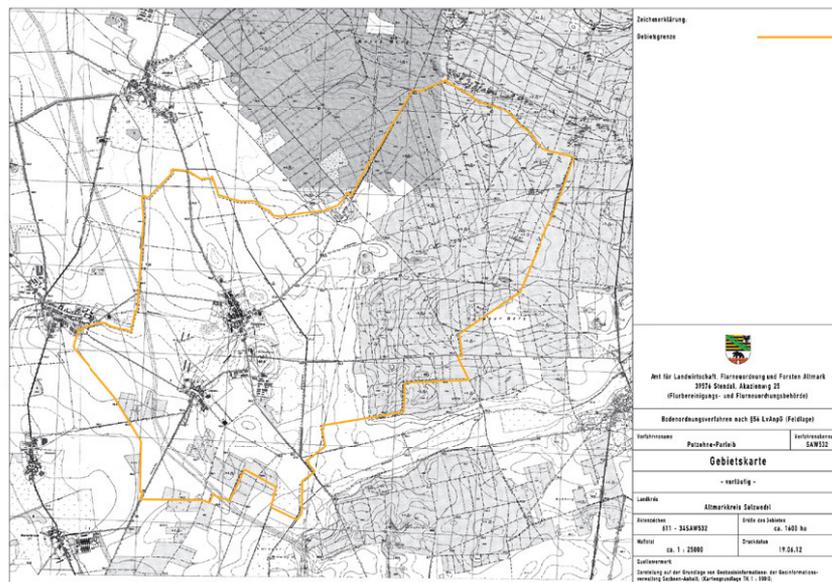
zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur geplanten Einleitung des Bodenordnungsverfahrens Potzehne-Parleib.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark beabsichtigt ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchzuführen.

Das Verfahrensgebiet umfasst Teile der Hansestadt Gardelegen, hier Teile der Gemarkung Potzehne.

Es liegen die Ortsteile Potzehne und Parleib im Verfahrensgebiet. Genauere Auskünfte über die Betroffenheit können unter der Telefonnummer 03901/846-144 zu den Geschäftszeiten zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr erfragt werden. Weitere Informationen sind auch unter „[www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de)“ (dort unter „Agrarstruktur“) einsehbar.

Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 1535 ha. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der anliegenden vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.



Zweck des Verfahrens ist es eine Arrondierung der Eigentumsflächen zu ermöglichen. Das Eigentum wird an den geänderten Verlauf der öffentlichen Anlagen angepasst. Weiterhin ist es beabsichtigt landwirtschaftliche Wege auszubauen und die Ortslagen Potzehne und Parleib neu zu vermessen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeigentum sowie Erbbauberechtigten werden hiermit am

**Donnerstag, dem 16.08.2012, um 19.00 Uhr  
in die Gaststätte „Waidmannsheil“, Am Dorn 3,  
in 39638 Gardelegen, OT Potzehne**

eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des Bodenordnungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, der Förderung sowie über Ziele, Ablauf und Abgrenzung des Verfahrens informiert.

Im Auftrag

Katrin Jordan

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Buchenallee 3  
29410 Salzwedel

Salzwedel, den 12.07.2012

42.3-BOV Gischau-Siedenlangenberg  
Verf.-Nr. SAW 4.029

## **Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenberg Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenberg nach § 56 Landwirtschafts-  
anpassungsgesetz werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die  
Ergebnisse der Wertermittlung aller im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke festgestellt.  
Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grund-  
stücke des Verfahrensgebietes bestimmt.

Die begründeten Einwände bezüglich der Flurstücke 9/10, 9/11, 197 der Flur 1 in der Ge-  
markung Siedenlangenberg führten zu einer Anpassung der Wertermittlungsergebnisse der  
genannten Flurstücke.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgt somit entsprechend der bekannt  
gegebenen Nachweise der Wertermittlung ergänzt um die o.g. begründeten Einwände.

### Gründe

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff.  
FlurbG bewertet. Gemäß § 32 FlurbG erfolgte die Bekanntgabe der Wertermittlung für alle  
zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke. Die Nachweise der Wertermittlung lagen  
dazu vom 11.06.2012 bis zum 22.06.2012 in der Verbandsgemeinde Beetzendorf und im  
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel aus.  
Erläuterung zu den Nachweisen der Wertermittlung gaben Mitarbeiter des Amtes für Land-  
wirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in einem Anhörungstermin am 26.06.2012  
in Siedenlangenberg.

Die begründeten Einwände wurden durch Änderungen der Wertermittlungsergebnisse be-  
hoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Be-  
kanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, schriftlich oder  
mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag  
nach der Bekanntmachung. Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis  
zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Rateischak

Dienstsiegel

**Kreiskirchenamt Salzwedel**

## **Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen**

**vom 20.06.2012**

### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 entfällt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengrabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

(1) Der Friedhof in Letzlingen steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde/des Ortsteils Letzlingen waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

(1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Letzlingen umfasst das Gebiet des Ortes Letzlingen.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirk bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
- b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

## § 4

### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
- b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
- c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grab Einfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

### § 10

#### Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

### § 11

#### Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

## § 12

### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## § 13

### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

## § 14

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

a) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser

zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 15

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

## § 16

### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- Wahlgrabstätten,
- Gemeinschaftsgrabanlagen,
- Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

## § 17

-entfällt-

## § 18

### Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 25 Jahren erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
  - Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

## § 19

### Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 20

### Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

## § 21

### Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

## § 22

### Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

## § 23

### Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

## § 24

### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grab schmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25

### Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) entfällt

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26

### Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

## § 27

### Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 28

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

## § 31

### Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

## § 32

### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

## § 33

### Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

## § 34

### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

## § 35

### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 36

### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

## § 37

### Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## § 38

### Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

## § 39

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Letzlingen aus.

## § 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Kirchengemeinde Letzlingen, Bahnhofstraße 18, 39638 Letzlingen Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

## § 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 26.08.1996 außer Kraft.

### Friedhofsträger:

Letzlingen, den 20.06.2012

Der Gemeindegemeinderat  
Vorsitzender gez. Hinke

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Letzlingen am 20.06.12 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Letzlingen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.07.2012 unter dem Aktenzeichen RT 133 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Letzlingen wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Salzwedel

Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, 11.07.2012  
Ort, den

gez. Weber  
Amtsleiter

### Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 20.06.12

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

### Kreiskirchenamt Salzwedel

## Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Letzlingen

vom 20.06.2012

### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Gebühren

#### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Letzlingen, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

#### § 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

#### § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

#### § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

#### § 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Kirchengemeinde Letzlingen  
Bahnhofstraße 18  
39638 Gardelegen OT Letzlingen

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### Abschnitt 2: Gebührentarif

#### § 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
- |        |  |             |
|--------|--|-------------|
| 2.     | je Wahlgrabstätte bis 18. Lebensjahr                             | 60,00 Euro  |
| 2.1.   | je Wahlgrabstelle ab 18. Lebensjahr                              | 240,00 Euro |
| 2.1.1. | je Doppelwahlgrab  | 480,00 Euro |
| 2.2.   | je Urnenwahlgrab bis 18. Lebensjahr                              | 60,00 Euro  |
| 2.2.3  | je Urnenwahlgrab ab 18. Lebensjahr                               | 240,00 Euro |
| 2.2.4  | je Doppelurnenwahlgrab   | 480,00 Euro |
| 2.3.   | Zuschlag je Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage                   | 50,00 Euro  |
| 2.4.   | für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte     | 120,00 Euro |
| 3.     | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte | 800,00 Euro |
- (zu 3. ist enthalten eine Grabplatte mit Inschrift)

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

Verlängerungsgebühr zu 2.)	3,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.1.)	10,00 Euro pro Jahr

Verlängerungsgebühr zu 2.1.1.)	20,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.2.)	3,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.2.3)	10,00 Euro pro Jahr
Verlängerungsgebühr zu 2.2.4)	20,00 Euro pro Jahr

## § 7

### Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden durch Bestattungsunternehmen selbstständig vereinnahmt.

## § 8

### Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Ausgrabung bei Umbettungen muss durch ein Bestattungsunternehmen veranlasst werden.

## § 9

### Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger ist der Nutzungsrechtige verantwortlich.

## § 10

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren alle 2 Jahre im voraus erhoben:

je Einzelwahlgrab	25 Euro
je Einzelurnenwahlgrab	25 Euro
je Doppelwahlgrab	40 Euro
je Doppelurnengrab	30 Euro

Die Höhe der Friedhofsunterhaltungsgebühr wird regelmäßig durch den Gemeindegemeinderat überprüft und den jeweiligen Erfordernissen angepasst.

## § 11

### Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr von 40 Euro je Trauerfall erhoben, für Nichtmitglieder der ev. Kirchengemeinde 80 Euro.

## § 12

### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	30,00 Euro
2. Genehmigung einer Umbettung	100,00 Euro
3. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	100,00 Euro
4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	100,00 Euro

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.06.1996 außer Kraft.

### Friedhofsträger:

Letzlingen, den 20.06.2012

Der Gemeindegemeinderat  
Vorsitzender gez. Hinke

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Letzlingen am 20.06.2012 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Letzlingen wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 05.07.2012 unter dem Aktenzeichen RT 133 die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Letzlingen wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Der Leiter des Kreiskirchenamtes

Salzwedel, 11.07.2012  
Ort, den

gez. Weber  
Amtsleiter

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 09.07.2012

## Mitteilung

### Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG

#### Sonderungsplan Nr. V25-7001002-2012

#### Gemarkung Lüge, Flur 2, Flurstück 292/66; im Bereich der L 15

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplanes, sowie die zu der Aufstellung verwandten Unterlagen, liegt vom **30.07.2012 bis 29.08.2012** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein weiteres Exemplar wird in den Diensträumen der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind.

Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Im Original gezeichnet und gesiegelt.*

Im Auftrag

Jochen Hausen

Siegel

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61